Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 11 (1904)

**Heft:** 42

Artikel: Die Beschlüsse des "Schweizerischen Lehrervereins" an seiner

Jahrestagung in Chur

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-540566

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Beschlüsse des "Schweizerischen Lehrervereins" an seiner Jahrestagung in Chur.

Registrierend seien heute die theoretischen Endergebnisse an der Hant der politischen Presse hier niedergelegt, wie sie die diesjährige Tagung des "Schweiz. Lehrervereins" zu Tage gefördert. Sie beschlagen 4 Puntte, wie sie nacheinander

folgen, und follen ber einftimmige Bunfch ber Tagung fein.

1. Allgemeine Fortbildungsschulen: "Die Volksschule ist nicht imstande, der Jugend die Bildung zu vermitteln, die in einem republikanisch-demokratischen Staatswesen jeder Mensch und Bürger, namentlich auch in politischer und volks-wirtschaftlicher Hinsicht, besitzen sollte. Die allgemeine Fortbildung im reisern Alter ist daher eine Notwendigkeit. Es ist darauf zu dringen, daß neben der theoretischen und berustichen Fortbildung, die gegenwärtig von den verschiedenen Fachkreisen als notwendig erkannt und gefördert wird, auch die allgemeine geistige Fortbildung sowohl in ihrer verstandesmäßigen als in ihrer sittlichen Bedeutung zu ihrem Rechte gelange, und daß, insbesondere zu ihrem Abschlusse, die Einssührung der Jugend in unsere staatlichen Verhältnisse gehörige Berücksichtigung sinde

Der schweizerische Lehrerverein macht es sich zur Pflicht, dahin zu wirken, daß die allgemeine bürgerliche Ausbildung überall durchgeführt werde. Der Unterricht dieser Bürgerschule darf weder auf den Sonntag, noch auf den späten

Abend verlegt werden."

2. Mädchenfortbildungsschule: "Die Notwendigkeit und das Berlangen der Frauenwelt nach Fortbildung haben in der Skweiz und im Ausland mannigfachen Beranstaltungen gerusen. Diese berücksichtigen zum großen Teil einseitig die persönlichen Interessen der Schülerinnen. Eine allgemeine Mädchenfortbildungsschule, die den Gedanken der Familie, der Gesellschaft fördert, ist die notwendige Ergänzung zu den bestehenden Lehranstalten. Diese Schule muß sich im Stoff an die Familienverhältnisse anschließen, unter weiblichem Einsluß und Vorbild stehen, sich den örtlichen Verhältnissen anpassen, obligatorisch werden, und die Kantone haben für die Ausbildung der für die Fortbildungsschulen nötigen Lehrkräfte zu sorgen."

3. Militärdienst der Lehrer: "Es wird als eine Folge ter Gleichberechtigung aller Schweizerbürger erachtet, daß in der künstigen Militärorganisation der Schweiz der Lehrer hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Wehrmanns den übrigen Schweizerbürgern vollkommen gleichsteht, d. h. also grundsählich zum Dienste bei allen Truppengattungen und zur Beförderung als Unteroffizier und Offizier zugelassen werde. Wenn ein ordentlicher Militärdienst (erste Rekrutenschule oder Wiederholungskurs) in die Schulzeit fällt und dadurch eine Stellverstretung nötig macht, so sorgt der Staat (Kanton oder Gemeinde) für die Bestellung und Entschädigung der Stellvertretung. Die von der Dienstpsslicht der Lehrer handelnden Bestimmungen der neuen Militärorganisation sollen derart gesaßt sein, daß sie eine Verkümmerung der Rechte und Pflichten des diensttauglichen Lehrers unmöglich machen."

4. Militürischer Norunterricht: "Es wird Zustimmung erklärt zum Entwurf betressend den Turnunterricht für die männliche Jugend im schulpslichtigen Alter, ebenso zur Fortsetzung des obligatorischen Turnunterrichtes vom 16. Altersjahre an dis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter. Sie ist der Ansicht, daß die Durchführung desselben mit Silse des eidgenössischen Turnvereins eher zu einem turnenten Volke führen würde als die militärische. Sie erklärt sich ebenfalls einverstanden mit den Bestimmungen über den Vorkurs für Dienstpsslichtige, die

nicht zwei Jahresturfe bes Unterrichtes bestanden haben."

Soweit die Beschlüsse. —